

## Mehrfachversicherung Pensionsversicherung

### Gesund ist, optimal versichert zu sein.

**Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung tritt ein, wenn man gleichzeitig mehrere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten ausübt.**

Ein Gewerbetreibender, der auch einer unselbstständigen Beschäftigung nachgeht, ist nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pensionsversichert. Eine Mehrfachversicherung zwischen der GSVG und der BSVG Pensionsversicherung entsteht, wenn ein Gewerbetreibender eine Land/Forstwirtschaft betreibt. In Einzelfällen kann sie sogar in allen drei Pensionsystemen – ASVG, GSVG und BSVG – eintreten.

Die Bestimmungen über die Mehrfachversicherung gelten ebenso für die durch das Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz (FSVG) in die gewerbliche Pensionsversicherung aufgenommenen freiberuflichen Ärzte, selbständigen Apotheker und Patentanwälte, wenn sie auch einer ASVG- oder BSVG-versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

#### Beiträge bei Mehrfachversicherung

Grundsätzlich müssen für jede an der Mehrfachversicherung beteiligte Pensionsversicherung Beiträge gezahlt werden. In jedem System können Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallen.

#### Sonderregelungen:

1. Bei Mehrfachversicherung ASVG-GSVG kann die sonst im GSVG vorgesehene Mindestbeitragsgrundlage unterschritten werden. So sind etwa im Fall einer steuerlichen Nichtveranlagung oder bei einem Verlust keine GSVG-Beiträge zu zahlen, wenn die ASVG-Beitragsgrundlage bereits die GSVG-Mindestbeitragsgrundlage erreicht.
2. Die Beitragsleistung pro Kalenderjahr ist insgesamt mit der Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Die individuelle Höchstgrenze wird errechnet, indem die monatliche Höchstbeitragsgrundlage (2017: 5.810 Eu-

ro) mit der Gesamtanzahl der Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit im jeweiligen Jahr multipliziert wird. Wird diese „Jahreshöchstbeitragsgrundlage“ in Summe überschritten, so entsteht ein „Überschreitungsbeitrag“. Die zuviel gezahlten Pensionsbeiträge werden dem Versicherten bei Pensionsanfall von Amts wegen oder auf Antrag auch schon früher (sobald der Überschreitungsbeitrag endgültig berechnet werden kann) zurückgezahlt.

#### Auf Antrag: Beitragserstattung

Der Antrag kann bei jedem beteiligten Versicherungsträger gestellt werden.

ASVG-Beiträge werden zur Hälfte erstattet, GSVG-/FSVG-/BSVG-Beiträge in voller Höhe.

**Hinweis:** Die SVA ist grundsätzlich verpflichtet, die Höhe derartiger Beitragserstattungen den Finanzbehörden in Form eines Lohnzettels bekannt zu geben, wenn (auch) ASVG-Beiträge erstattet wurden.

#### Differenzbeitragsvorschreibung verlangen

Das Entstehen von Überschreitungsbeiträgen sollte verhindert werden, indem die „Differenzbeitragsvorschreibung“ beantragt wird. Ausgehend von der ASVG-Beitragsgrundlage wird dann die GSVG-/FSVG-Beitragsgrundlage vorläufig in einer Höhe festgesetzt, die voraussichtlich einen Überschreitungsbeitrag ausschließt; es kommt also zu einer (teilweisen) Befreiung von der GSVG-Beitragspflicht.

Die Differenzbeitragsvorschreibung kann während des Beitragsjahres, aber auch nach dessen Ablauf solange verlangt werden, bis der Überschreitungsbeitrag endgültig feststellbar ist, was erst nach Vorliegen sämtlicher endgültiger Beitragsgrundlagen der Fall ist. Da die Differenzbeitragsvorschreibung im laufenden Jahr noch nicht unter Beachtung der **Jahreshöchstbeitragsgrundlage** erfolgen kann (im laufenden Jahr ist noch offen, wieviele Monate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung insgesamt vorliegen werden und wie hoch daher die für das Jahr heranzuziehende Höchstbeitragsgrundlage ist), wird die Differenzbeitragsgrundlage vorläufig monatlich berechnet, das heißt, aus der Differenz zwischen der **monatlichen**

ASVG-Beitragsgrundlage und der **monatlichen** Höchstbeitragsgrundlage errechnet.

Sobald alle beteiligten Beitragsgrundlagen endgültig festgestellt sind, wird die Differenzvorschreibung überprüft. Eventuell kann es dadurch noch zu Nachforderungen bzw. Rückzahlungen kommen. Höhere Nachforderungen können sich vor allem daraus ergeben, dass bei der endgültigen Differenzbeitragsvorschreibung auf die jährliche Höchstbeitragsgrundlage (2017: 69.720 Euro) Bedacht zu nehmen ist.

### Auswirkungen der Mehrfachversicherung

#### a) Auf die Anzahl der Versicherungsmonate

Mehrfachversicherte erwerben in jedem Pensionssystem Versicherungszeiten. Parallel erworbene Versicherungsmonate können jedoch für die Pension nur „einfach“ berücksichtigt werden, das heißt, sie müssen einem Pensionssystem zugeordnet werden. Dafür gilt die Rangordnung ASVG – GSVG – BSVG.

Das bedeutet: Wird neben einer unselbständigen ASVG-Beschäftigung eine GSVG- oder BSVG-versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt die Zeit der Mehrfachversicherung, unabhängig vom Verhältnis der Einkünfte, als ASVG-Versicherungszeit. Zu GSVG-Versicherungsmonaten kommt es bei der

Mehrfachversicherung nur dann, wenn neben einer GSVG-versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Land/Forstwirtschaft betrieben wird. BSVG-Versicherungszeiten können im Rahmen einer Mehrfachversicherung nicht erworben werden.

#### b) Auf die Höhe der Pension

Die Mehrfachversicherung kann sich vorteilhaft auf die Pension auswirken, weil die Einkünfte aus allen Erwerbstätigkeiten berücksichtigt werden. Durch das Zusammenzählen von beispielsweise ASVG- und GSVG-Einkünften ergibt sich nämlich eine höhere Beitragsgrundlagensumme für die Pensionsberechnung.

- Bei Beginn einer Mehrfachversicherung ASVG – GSVG/FSVG teilen Sie der SVA bitte mit, ob eine Differenzbeitragsvorschreibung vorgenommen werden soll. Wenn ja, legen Sie unbedingt eine Entgeltbestätigung Ihres Dienstgebers vor.
- Treffen Sie im Fall der Mehrfachversicherung auch **rechtzeitig** Ihre Entscheidung, ob ein allfälliger Überschreibungsbetrag sofort **erstattet** werden soll. (Der **Erstattungsantrag** sollte jedenfalls mit einem Antrag auf Differenzbeitragsvorschreibung verbunden werden.)